

Ertragsteuerliche Behandlung von Kurzarbeitergeld und freiwilligen Aufstockungen

Lehrstuhl für BWL, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

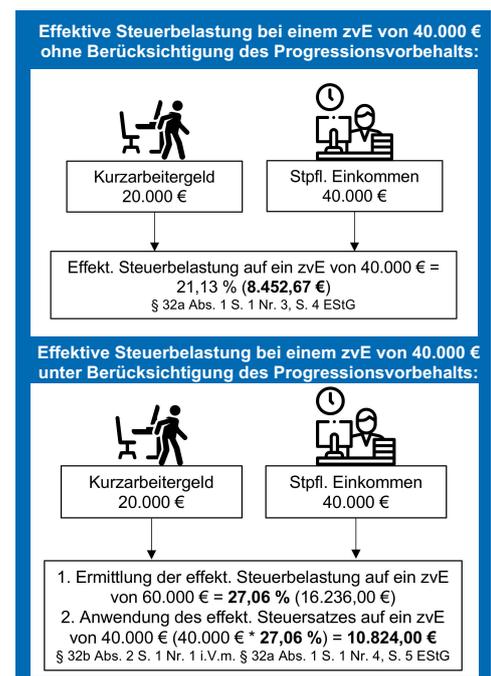
Eine Vielzahl von Personen im Anstellungsverhältnis war im Zuge der Schließungen von Betrieben aufgrund der COVID-19 Pandemie von Kurzarbeit betroffen. Dies wurde teilweise auch im Corona-Steuerhilfegesetz berücksichtigt.

Situation und Herausforderungen

Stellt ein Unternehmen seinen Betrieb auf Kurzarbeit um, erhalten Arbeitnehmer*innen weiterhin ca. 60 % ihres durch die Kurzarbeit ausfallenden Nettogehalts. Diese Zahlungen und etwaige freiwillige Aufstockungen des Arbeitgebers sind nach § 3 Nr. 2 lit. a) EStG von der Steuer befreit. Nur der reduzierte, sonstige steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt noch dem Lohnsteuerabzug. Allerdings unterliegt das steuerbefreite Kurzarbeitergeld dem sog. Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) EStG) und der Steuerpflichtige wird zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Infolgedessen kommt es bei vielen Angestellten zu Steuernachzahlungen.

Funktionsweise des Progressionsvorbehalts

Die illustrierte Funktionsweise des Progressionsvorbehalts verdeutlicht, dass durch die Anwendung des § 32b EStG die durchschnittliche Steuerbelastung der sonstigen, steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers ansteigt. Weil das Kurzarbeitergeld bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage (zvE) außer Ansatz bleibt, führt dies aufgrund des **progressiven Einkommensteuertarifs** nach § 32a EStG auch zur Anwendung eines niedrigeren Einkommensteuersatzes auf die **steuerpflichtigen Einkünfte**. Allerdings wäre eine niedrigere Steuerbelastung der steuerpflichtigen Einkünfte nicht folgerichtig, da bei Zahlung von Kurzarbeitergeld die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht eingeschränkt wird. Um eine doppelte Bevorteilung zu vermeiden, wird durch **§ 32b EStG** das steuerfreie Kurzarbeitergeld in die Ermittlung des auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Durchschnittssteuersatzes einbezogen.



Ergebnis

Arbeitnehmer*innen, die im Kalenderjahr 2020 steuerfreies Kurzarbeitergeld bezogen haben, sind grds. zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und sollten mit einer Steuernachzahlung rechnen. Im Ergebnis findet durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG eine sachgerechte Besteuerung der sonstigen, steuerpflichtigen Einkünfte statt.